



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

39. Jahrgang

02.04.2013

Nr. 10 / S. 1

Amtliche Bekanntmachung

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 1 „Ortskern Hövelhof“ (Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“)

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der zur Veröffentlichung als Anlage 1 (Bekanntmachungstext) beigefügten Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 1 „Ortskern Hövelhof“ (Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“) mit dem als Anlage beigefügten Beschluss des Rates der Gemeinde Hövelhof vom 21.07.2011 über die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 1 „Ortskern Hövelhof“ (Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“) übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Hövelhof den 02.04.2013

Der Bürgermeister

Berens

Bekanntmachungstext

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 1 „Ortskern Hövelhof“ (Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der Verbindung mit § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hövelhof am 21. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachstehend näher bezeichneten Bereich liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert bzw. umgestaltet werden. Das Sanierungsgebiet wird gemäß dem Beschluss des Rates der

Gemeinde Hövelhof vom 21. Juli 2011 als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Hövelhof“.

Das von der förmlichen Festlegung betroffene Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in einem Bereich liegen, das wie folgt abgegrenzt wird:

- im Norden: durch Alter Markt/Westfalenstraße,
- im Osten: durch Gleisanlagen Sennebahn,
- im Süden: durch Schwarzwasserbach/östliche Ferdinandstraße/
Wassermannsweg/Am Finkenbach,
- im Westen: durch die Wichmannallee, die westliche Allee und die Rückseite der westlichen Bebauung Paderborner Straße.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung des Dritten Abschnittes (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften nach §§ 152 bis 156 BauGB) sind gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen. Ebenso wird die Genehmigungspflicht gemäß § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) insgesamt ausgeschlossen.

§ 3

Durchführungsfrist

Die Sanierung soll gemäß § 143 Abs. 3 S. 3 BauGB innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Satzung durchgeführt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 142 Abs. 1 S. 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung rechtskräftig.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

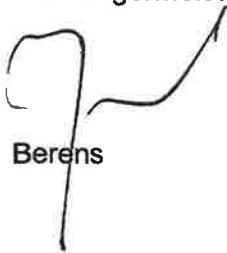
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hövelhof unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Jedermann kann die Satzung von diesem Tage ab im Rathaus der Gemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, Bauamt, Zimmer 41 u. 42, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hövelhof den 02.04.2013

Der Bürgermeister



Berens

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

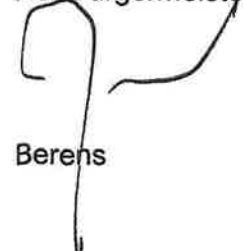
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hövelhof vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

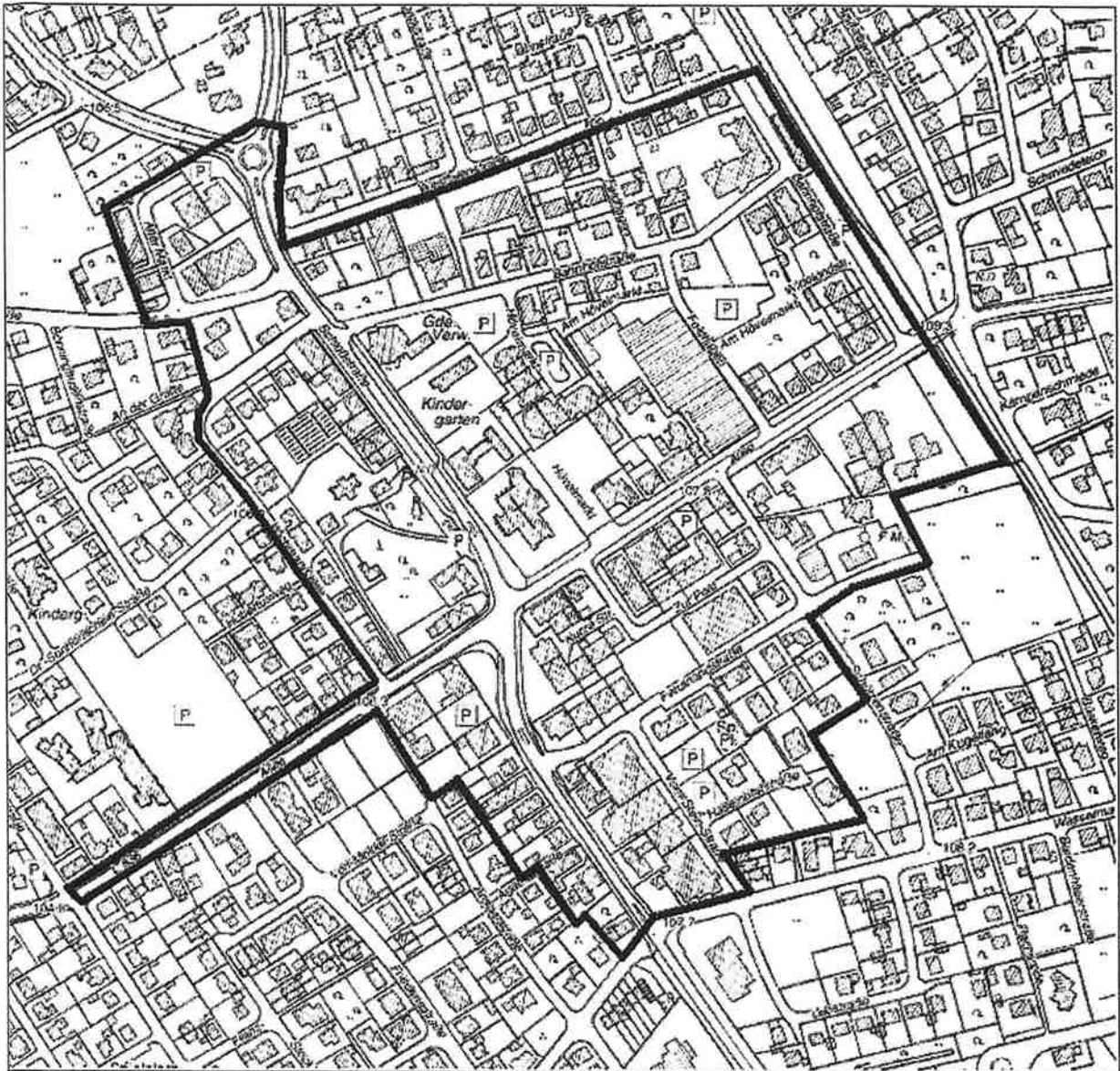
Hövelhof den 02.04.2013

Der Bürgermeister



Berens

Anlage zur Satzung über das Sanierungsgebiet Nr. 1 „Ortskern Hövelhof“



Abgrenzung Sanierungsgebiet

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.